

MARIVERS

EPENDYS
MARIVERS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten

letzte Aktualisierung 31. Mai 2021

1. Gültigkeit

- 1.1. Lieferungen (Waren), Dienstleistungen und Angebote eines Lieferanten der Ependys Marivers GmbH (nachfolgend als „Ependys Marivers“ bezeichnet) unterliegen den hierin ausgeführten allgemeinen Bedingungen. Diese sind Teil aller Verträge/Vereinbarungen, die Ependys Marivers mit dem Lieferanten in Bezug auf dessen Lieferungen und Dienstleistungen schließt. Sie gelten für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote von Ependys Marivers an den Lieferanten, ohne dass sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.
- 1.2. Alle Bedingungen des Lieferanten, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen, gelten nicht, auch dann nicht, wenn Ependys Marivers ihrer Gültigkeit nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Bezugnahme von Ependys Marivers auf ein Dokument, das Bedingungen des Lieferanten enthält oder sich auf solche Bedingungen bezieht, legt nicht nahe, dass Ependys Marivers die Gültigkeit solcher Bedingungen akzeptiert.

2. Preise und Rechnungstellung

- 2.1. Die von Ependys Marivers angegebenen Preise sind Nettopreise, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2. Die Preise können regelmäßig und entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Preisanpassungsmechanismen angepasst werden. Regelmäßige Anpassungen vereinbarter Preise müssen angemessen sein und dürfen nicht als Mittel zur Erzwingung der vorzeitigen Kündigung einer Lieferantenvereinbarung eingesetzt werden.
- 2.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Rechnungstellung auf Basis des am Ort der Abholung erfassten Gewichts (d. h. das Gewicht des geladenen Materials) und der Qualitätsprüfung am Ort der Abholung des Materials. Entscheidend ist jedoch das von Ependys Marivers oder dem Endkunden, d. h. dem endgültigen Empfänger der Lieferungen (auch als Recycling-Anlage, Recycler oder Wiederaufbereiter bezeichnet) erfasste Gewicht, falls Ependys Marivers oder der Endkunde bei der Lieferung der Waren ein Gewicht erfassen, das mindestens 1 % oder 100 kg (je nachdem, welcher Wert kleiner ist) niedriger ist als das vom Lieferanten erfasste Gewicht.
- 2.4. Das Gewicht, wie vorstehend in Klausel 2.3 beschrieben ermittelt, ist weiter und direkt proportional zu einem festgestellten Gewichtsverlust zu berichtigen, falls Ependys Marivers oder der Endkunde bei der Lieferung der Waren:
 - 2.4.1. Ausschuss (Abfall) an der Oberfläche der oder innerhalb der Ballen der Waren entdecken, der mindestens 1 % des Gewichts der Waren oder 100 kg (je nachdem, welcher Wert kleiner ist) ausmacht oder
 - 2.4.2. ganze Ballen bei der visuellen Prüfung ablehnen, die mindestens 1 % des Gewichts der Waren oder 100 kg (je nachdem, welcher Wert kleiner ist) ausmachen oder
 - 2.4.3. einen Feuchtigkeitsgehalt feststellen, der mindestens 1 % des Gewichts der Waren oder 100 kg (je nachdem, welcher Wert kleiner ist) ausmacht oder
 - 2.4.4. eine Summe des Gesamtgewichts des Ausschusses (gemäß Klausel 2.4.1) und des Gesamtgewichts der abgelehnten ganzen Ballen (gemäß Klausel 2.4.2) und des Feuchtigkeitsgehalts (gemäß Klausel 2.4.3) erfassen, die mindestens 1 % des Gewichts der Waren oder 100 kg (je nachdem, welcher Wert kleiner ist) ausmacht.
- 2.5. Das Gewicht wird mit Hilfe einer Waage ermittelt, die zur Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Messtechnik verifiziert wurde. Der Lieferant legt Ependys Marivers die aktuelle Zertifizierung der Waage innerhalb von 1 (einem) Werktag nach entsprechender Aufforderung vor.
- 2.6. Falls das Gewicht der Ladung (z. B. die Menge der in einen LKW oder Container oder ein anderes passendes Transportmittel geladenen Waren) von der Referenznutzlast (d. h. der Nutzlast, die dem vereinbarten Preis entspricht) abweicht, wird der Preis entsprechend einer zu vereinbarenden Gewicht-Preis-Skala angepasst.
- 2.7. Die Qualitätsprüfung bei der Ladung am Ort der Abholung des Materials wird vom Lieferanten durchgeführt. Ependys Marivers behält sich das Recht vor, einen anderen Prüfer zu beauftragen (z. B. einen Dritten oder Mitarbeiter von Ependys Marivers selbst). Die Identität des Qualitätsprüfers wirkt sich auf die Gültigkeit der Bedingungen dieses Dokuments in keiner Weise aus.

- 2.8. Den Rechnungen des Lieferanten sind alle für die Prüfung der vertraglich vereinbarten Lieferung der Waren benötigten Dokumente beizulegen. Dazu zählen unter anderem der Wiegeschein, der Lieferschein, der Frachtbrief/Ladeschein, Anhang 7 (EG-Verordnung 1013/2006) und der Vertrag über die Verwertung von Abfällen (in Übereinstimmung mit Artikel 18, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Jede Verzögerung, die Ependys Marivers dadurch entsteht, dass diese Dokumente fehlen, unvollständig oder falsch sind, führt dazu, dass die Frist für die Bezahlung der Rechnung dieser Verzögerung entsprechend verlängert wird.
- 2.9. Rechnungen, Gutschriften/Lastschriften, Mitteilungen, Forderungen und andere Anfragen des Lieferanten in Bezug auf Warenladungen müssen die Referenznummer von Ependys Marivers (d. h. die Ladenummer) enthalten.
- 3. Erfüllungsort, Risikoübergang und Lieferung**
- 3.1. Der Lieferant stellt das Material am Ort der Abholung, wie gemäß Incoterms definiert (z. B. ab Werk, CFA, FOB usw.), zur Verfügung. Dies ist der Erfüllungsort.
- 3.2. Das Risiko der Verderblichkeit und der versehentlichen Zerstörung der Waren geht mit dem Übergang der Waren an Ependys Marivers am Erfüllungsort auf Ependys Marivers über.
- 3.3. Innerhalb der letzten 3 (drei) Werkzeuge vor dem vereinbarten Abholungstermin für eine Ladung legt der Lieferant Ependys Marivers repräsentative Fotos der tatsächlich abzuholenden Charge der Waren in ausreichender Qualität und Anzahl vor. Ependys Marivers ist berechtigt, den anteiligen oder vollumfänglichen Austausch der Waren zu verlangen, falls Ependys Marivers zu der Einschätzung gelangt, dass die Waren nicht der vereinbarten Qualität entsprechen.
- 3.4. Der Lieferant stellt repräsentative Fotos in ausreichender Qualität und Anzahl während des Ladevorgangs wie folgt zur Verfügung: a) Foto der LKW-Nummer und der leeren LKW- oder Containerladefläche; b) Fotos der Waren bei 1/3 Ladung, 2/3 Ladung und 100 % Ladung. Ependys Marivers ist berechtigt, den anteiligen oder vollumfänglichen Austausch der Waren zu verlangen, falls Ependys Marivers zu der Einschätzung gelangt, dass die Waren nicht der vereinbarten Qualität entsprechen. Der während des Ladevorgangs angewiesene Austausch von Waren ist vom Lieferanten schnell durchzuführen, um zusätzliche Kosten aufgrund von Verzögerungen beim Abschluss des Ladevorgangs zu vermeiden.
- 3.5. Ependys Marivers ist berechtigt, den vereinbarten Abholtermin und/oder die Abholzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Tagen per Brief oder elektronischer Nachricht (E-Mail) oder telefonisch zu ändern. Alle angemessenen und nachgewiesenen Kosten, die dem Lieferanten in einem solchen Fall entstehen und die auch durch angemessene Bemühungen des Lieferanten nicht hätten vermieden werden können, werden von Ependys Marivers übernommen. Der Lieferant legt in diesem Zusammenhang schriftlich innerhalb 1 (eines) Werktags nach der Vorlage der Mitteilung über die Änderung des Termins und/oder der Uhrzeit durch Ependys Marivers eine genaue Schätzung der angefallenen Kosten vor.
- 4. Produkteigenschaften/-zusammensetzung, Sicherheit und Umweltschutz**
- 4.1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen (Waren) und die erbrachten Dienstleistungen über die vereinbarten Eigenschaften und die vereinbarte Qualität verfügen sowie für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet sind.
- 4.2. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Dienstleistungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere den Vorschriften in Bezug auf den Arbeits- und Umweltschutz, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Vorschriften zu Gefahrstoffen und Abfällen aus elektrischen oder elektronischen Geräten.
- 4.3. Falls von Ependys Marivers gefordert, legt der Lieferant Ependys Marivers eine geeignete Erklärung/einen geeigneten Nachweis zum Ursprung der gelieferten Waren vor.
- 5. Gewährleistungsansprüche**
- 5.1. Im Fall von Mängeln an den Waren kann Ependys Marivers vollumfängliche Rechtsansprüche geltend machen. Die Gewährleistungsfrist wird ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung von Mängelansprüchen festgelegt.
- 5.2. Ansprüche in Bezug auf die Qualität der Waren decken unter anderem den Wertverlust aufgrund der minderen Qualität von Waren, alle Kosten, die durch die Trennung von nicht geeigneten Materialien von den Waren und deren sichere Entsorgung entstehen, Erhöhungen der erwarteten Kosten für die Verarbeitung der Waren, Transportkosten für den Fall, dass die Waren an den Lieferanten zurückgesandt oder zu einem anderen Empfänger umgeleitet und/oder zur Zwischenverarbeitung/-lagerung transportiert werden, ab. Falls die Waren an die Lieferanten zurückgesandt oder an einen anderen Empfänger umgeleitet werden müssen, stellt Ependys Marivers dem Lieferanten zusätzlich zu den vorstehend genannten Kosten eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 € (in Worten: zweihundert Euro) pro zurückgesandtem LKW oder Container in Rechnung.
- 5.3. Im Fall von Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen wird davon ausgegangen, dass dem Lieferanten rechtzeitig eine Mitteilung über offenkundige Mängel (d. h. Mängel, die im Rahmen einer visuellen Überprüfung der Waren festgestellt werden können) vorgelegt wurde, wenn diese innerhalb von zehn Werktagen ab dem Tag der Lieferung der Waren an den Kunden von Ependys Marivers (auch als Endkunde, Abnehmer, Recycler, Wiederaufbereiter oder Sortieranlage bezeichnet) oder im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab dem Datum der Lieferung der Waren an den Endkunden von Ependys Marivers vorgelegt wird.

- 5.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Waren, in Bezug auf die Ependys Marivers einen Qualitätsanspruch oder anderen Mangel geltend macht, entweder persönlich oder in Form der Beauftragung eines Dritten zu inspizieren. Ependys Marivers und der Endkunde (z. B. ein Wiederaufbereiter, eine Sortieranlage usw.) haben außerdem das Recht, bei solchen Inspektionen entweder persönlich oder in Form der Beauftragung eines Dritten anwesend zu sein. Inspektionen werden innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen ab dem Datum, zu dem der Lieferant die Beschwerde von Ependys Marivers erhalten hat, durchgeführt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 5.5. Falls im Rahmen einer Inspektion festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht der vereinbarten Qualität entsprechen, trägt der Lieferant die gesamten Kosten der Inspektion. Im gegenteiligen Fall werden diese Kosten, einschließlich der Kosten für die Einbeziehung des Vertreters des Lieferanten in die Inspektion, von Ependys Marivers getragen.
- 5.6. Falls eine Ladung vollumfänglich oder anteilig an den Lieferanten zurückgesandt werden muss, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag, an dem Ependys Marivers den Lieferanten über die Notwendigkeit der Rücksendung informiert, für die Abholung zu sorgen. Ependys Marivers ist berechtigt, die Rücksendung der Waren ohne Einbeziehung des Lieferanten abzuwickeln, falls dieser die Waren nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist von fünfzehn Tagen abholt. Während das Material (Waren) auf die Abholung zur Rücksendung an den Lieferanten wartet, unternimmt Ependys Marivers alle angemessenen Anstrengungen zur Sicherstellung, dass das Material keine weitere Qualitätsminderung aufgrund der Wetterbedingungen oder anderer Umstände erfährt.
- 5.7. Falls der Ursprung des Materials sich aufgrund von unzureichendem Nachweis in Form von Dokumenten oder der Unfähigkeit der zuständigen Behörden zur Durchführung der Identifikation nicht ermitteln lässt, ist der Lieferant verpflichtet, Ependys Marivers für entstandene Schäden zu entschädigen und Ependys Marivers von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.8. Falls der Lieferant Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, haftet er für diese Dienstleistungen so als hätte er sie selbst erbracht.
- 5.9. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden, entweder im Herkunftsland, im Bestimmungsland oder in den Ländern/Gebieten, durch die das Material transportiert wird, die Qualität des Materials als inakzeptabel erachten und/oder gegen die Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen verstoßen, ist der Lieferant verpflichtet, Ependys Marivers für alle Kosten oder Schäden zu entschädigen, die mit der Rücksendung des Materials und/oder der Behebung der Situation zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden verbunden sind.
- 5.10. Alle Kosten, die mit der Rückgabe, Zurückhaltung oder Entsorgung von Material verbunden sind, die sich aus Änderungen der Umweltgesetzgebung während des Transits von Material ergeben, entweder im Herkunftsland, im Bestimmungsland oder in Ländern/Gebieten, durch die das Material transportiert wird, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- ## 6. Import- und Exportbestimmungen und Zoll
- 6.1. Falls der Lieferant seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland hat, legt er Ependys Marivers seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor.
- 6.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist gemäß EG-Verordnung Nr. 1207/2001 verpflichtet, auf eigene Kosten die benötigten Erklärungen und Informationen vorzulegen, sodass Zollbeamte die entsprechenden Inspektionen durchführen können und die benötigten offiziellen Bestätigungen vorzulegen.
- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Ependys Marivers detailliert und schriftlich über Lizenzvorgaben und andere Vorgaben zum (Re)export und zu Zollvorschriften am Erfüllungsort zu informieren.
- ## 7. Vertraulichkeit und Wettbewerbsverbot
- 7.1. Sowohl Ependys Marivers als auch der Lieferant sind „offenlegende Parteien“ in Bezug auf vertrauliche Informationen, die die jeweilige Partei gegenüber der anderen Partei offenlegt, und „empfangende Parteien“ in Bezug auf vertrauliche Informationen, die die jeweilige Partei von der anderen Partei erhält. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle privaten Informationen, vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen geschützten Informationen, die sich auf tatsächliche oder antizipierte geschäftliche Angelegenheiten von Ependys Marivers/dem Lieferanten beziehen und die mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form offengelegt werden. Vertrauliche Informationen umfassen nicht solche Informationen, die:
- der empfangenden Partei bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt waren;
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits öffentlich bekannt waren;
 - öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen diese Bedingungen vorliegt;
 - Informationen entsprechen, die sich bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden, wie durch schriftliche Aufzeichnungen belegt und der empfangenden Partei nicht erst mit der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt wurden oder
 - von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei erarbeitet werden.
- Die Beweislast in Bezug auf die vorstehend ausgeführten Ausnahmen liegt bei der empfangenden Partei.

- 7.2. Über einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren ab der Offenlegung vertraulicher Informationen hinweg ist die empfangende Partei weder direkt noch indirekt berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, zu präsentieren oder anderweitig darzustellen und hat angemessene Schritte zu ergreifen, um die Vertraulichkeit zu wahren und die Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Informationen zu vermeiden, um zu verhindern, dass diese öffentlich bekannt werden oder in den Besitz nicht autorisierter Personen gelangen. Die empfangende Partei ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen nicht berechtigt, es sei denn, dies geschieht gegenüber ihren Mitarbeitern, Vertretern und Geschäftspartnern, die diese Informationen unbedingt kennen müssen, um die zwischen der empfangenden Partei und der offenlegenden Partei vereinbarten geschäftlichen Transaktionen auszuführen. Darüber hinaus hat die empfangende Partei sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Vertreter und Geschäftspartner denen gegenüber sie vertrauliche Informationen offenlegt, sich an dieselben Vertraulichkeitsbedingungen wie die hierin ausgeführten halten. Falls die empfangende Partei beabsichtigt, vertrauliche Informationen an eine juristische oder natürliche Person (abgesehen von ihren Mitarbeitern, Vertretern und Geschäftspartnern) weiterzugeben, hat sie die Zustimmung der offenlegenden Partei einzuholen, die offenlegende Partei im Anschluss über die Weitergabe der vertraulichen Informationen in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass die juristische oder natürliche Person die vertraulichen Informationen entsprechend der hierin ausgeführten Bedingungen behandelt.
- 7.3. Während des in Ziffer 7.5 definierten Zeitraums darf der Lieferant ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ependys Marivers weder direkt noch indirekt, weder für sich selbst noch im Namen oder in Verbindung mit einer anderen Person, Waren/Dienstleistungen, die mit den von Ependys Marivers angebotenen, hergestellten oder gelieferten Waren/Dienstleistungen konkurrieren oder diesen ähnlich sind, an „Neukunden“ im Sinne von Ziffer 7.4 bewerben, empfehlen, vertreiben oder liefern.
- 7.4. „Neukunden“ sind alle Auftraggeber, Kunden, Abnehmer oder Empfänger (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Sortieranlagen, Recycler, Wiederaufbereiter und Compounder), deren Identität dem Lieferanten von Ependys Marivers im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien bekannt gegeben wurde und mit denen der Lieferant zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Identität in den letzten 2 (zwei) Jahren vor dieser Bekanntgabe keinen Geschäftskontakt hatte.
- 7.5. Die Wettbewerbsverbotsklauseln 7.3, 7.4 und 7.5 gelten für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem entweder Ependys Marivers (oder deren Beauftragte oder Partner) dem Lieferanten die Identität eines „Neukunden“ offenbart hat oder Ependys Marivers zuletzt einen „Neukunden“ mit Waren/Leistungen des Lieferanten bedient hat (je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte zuletzt eingetreten ist). Unabhängig davon, dass die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und Ependys Marivers länger andauern kann, endet der Kundenschutz 5 (fünf) Jahre, nachdem die Identität des „Neukunden“ dem Lieferanten von Ependys Marivers bekannt gegeben wurde.
- ## 8. Datenschutz
- 8.1. Ependys Marivers speichert Vertragsdaten in Übereinstimmung mit dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz und behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Kunden Daten an Dritte (z. B. Versicherungen) weiterzugeben.
- ## 9. Höhere Gewalt
- 9.1. Weder der Lieferant noch Ependys Marivers haften für Verstöße gegen ihre in diesem Dokument festgelegten Verpflichtungen, wenn diese auf Ursachen außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Brände, Arbeitsstreitigkeiten (ihrer eigenen oder anderer Mitarbeiter), Aufstände oder Unruhen oder Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, Lieferungen zu empfangen, Terrorakte oder Vorschriften einer Zivil- oder Militärbehörde.
- ## 10. Änderungen
- 10.1. Jede Abänderung von Nachträgen zu diesen Bedingungen, die zwischen den Parteien (Lieferant und Ependys Marivers) vereinbart wird, bedarf der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch autorisierte Vertreter beider Parteien. Solche Nachträge oder Abänderungen bilden einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen.
- ## 11. Geltendes Recht, Gerichtsstand
- 11.1. Diese Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet, unterliegen diesen und sind entsprechend auszulegen; das UN-Kaufrecht und die Kollisionsnormen gemäß IPRG werden ausgeschlossen. Die anwendbare, vertragliche und geschäftliche Sprache ist Englisch. Gegebenenfalls anstehende Gerichtsverfahren werden in deutscher Sprache geführt.
- 11.2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des vorliegenden Vertrags ergeben, ist der Ort, an dem Ependys Marivers seinen eingetragenen Sitz hat. Alle vorgeschriebenen Bestimmungen zum geltenden Recht, die die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit vorgeben, bleiben von dieser Klausel unberührt.
- 11.3. Im Fall eines Gerichtsverfahrens trägt die vor Gericht unterliegende Partei alle anfallenden Gebühren, Kosten und Ausgaben.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Werden einzelne Bestimmungen in diesem Dokument für ungültig, nicht wirksam, unvollständig oder nicht vollstreckbar erklärt, so bleibt die Gültigkeit des Dokuments in jedem anderen Zusammenhang unberührt. In einem solchen Fall gilt eine wirksame, vollständige und vollstreckbare Bestimmung, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Auslassung in den Bestimmungen.